



Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-10001/0068-I/A/4/2018

Wien, 28.3.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 253/J des Abgeordneten Mag. Locker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 bis 6, 10 und 11:

Zu diesen Fragen wurde von meinem Ministerium eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, welche in Beantwortung der gegenständlichen Anfrage als Beilage samt Anlage angeschlossen ist (Kostenangaben in €).

Fragen 7 bis 9:

Zunächst verweise ich auf die Ausführungen des Hauptverbandes zu den Fragen 10 und 11 und erlaube mir die Klarstellung, dass die vom Hauptverband dargestellte Interpretation jener Bestimmungen, die die Verschreibung von Heilmitteln regeln, nicht einer willkürlichen Festlegung entspringt, sondern auf der einschlägigen Judikatur des in Leistungsangelegenheiten letztinstanzlich zur Entscheidung berufenen Obersten Gerichtshofes zu alternativen Heilmethoden im Allgemeinen und zur Verschreibung homöopathischer Präparate im Besonderen beruht.

Exemplarisch verweise ich auf dessen Urteil vom 19.12.1989, 10 Ob S 211/89. In dieser Entscheidung wird klargestellt, dass auch der Ersatz der Kosten für die Anwendung einer von der Wissenschaft noch nicht anerkannten Behandlungsmethode (Außenseitermethode) aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass zur Behandlung des regelwidrigen Zustandes zunächst eine zumutbare, erfolgversprechende Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln versucht wurde, dies zumindest dann, wenn diese kostengünstiger ist.

Weiters muss nach den Ergebnissen einer für die Bildung eines Erfahrungssatzes ausreichenden Zahl von Fällen von der Behandlung ein Erfolg erwartet werden können oder die Methode beim/bei der Versicherten erfolgreich gewesen sein. Schließlich meint der OGH, der Umstand, dass die Honorarordnung als Teil des Gesamtvertrages zwischen Ärzt/inn/en und Sozialversicherung eine bestimmte Behandlungsart nicht enthält, stelle zwar zunächst ein Indiz für die Beurteilung dar, ob eine Krankenbehandlung im Sinne des § 133 Abs. 2 ASVG „zweckmäßig ist und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet“, dies bedeute aber nicht, dass einem Versicherten in jenen Fällen, in denen Heilmethoden angewendet wurden, die in den Honorarordnungen oder Richtlinien nicht enthalten sind, etwa weil es sich um wissenschaftlich noch nicht gesicherte Heilmethoden handelt, ein Kostenersatz keinesfalls zusteht. Im Interesse einer sparsamen Verwendung der Mittel (der Sozialversicherung) müsse aber das Kriterium der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Nach der zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist es also zwar grundsätzlich nicht Sache der Krankenversicherungsträger, die Kosten für medizinische Experimente zu tragen, doch soll das Recht der sozialen Krankenversicherung sich nicht als Hemmschuh für die Entwicklung und Ausbreitung neuer zukunftssträchtiger Diagnose- und Therapieformen auswirken. Daher muss dem Patienten/der Patientin der Beweis zulässig sein, dass im Einzelfall eine wissenschaftlich noch nicht allgemein gesicherte Methode erforderlich und zweckmäßig war.

In ähnlicher Weise, in vielen Teilen sogar wortgleich hat sich der Oberste Gerichtshof nachfolgend (Urteil vom 28.2.1994, 10 Ob S 103/93) speziell zur Frage des Kostenersatzes für homöopathische Mittel geäußert und festgehalten, dass diese Meinung für jede Außenseitermethode Geltung habe. In diesem Sinne bleibt es dem/der Versicherten jedenfalls freigestellt, über eine negative Entscheidung eines Krankenversicherungsträgers über die diesbezügliche Kostenübernahme einen Bescheid zu verlangen und dessen Inhalt bei den dafür vorgesehenen Institutionen (in erster Instanz den Arbeits- und Sozialgerichten), für ihn/sie kostenfrei überprüfen zu lassen.

Frage 12:

Angesichts der Ausführungen des Hauptverbandes zu den Fragen 10 und 11 sowie der von mir in Beantwortung der Fragen 7 bis 9 zitierten Judikatur des Obersten Gerichtshofes sehe ich keine Veranlassung, Maßnahmen in Sinne dieser Frage zu ergreifen.

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

